

## § 1

### **Geltungsbereich**

Der Badmintonverband Rheinhessen-Pfalz e.V. erlässt zur Durchführung von Verbandstagen, Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung. Die Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

## § 2

### **Aufnahme in den Landesverband**

Die Aufnahme in den BVRP richtet sich nach § 6 der Satzung. Darüber hinaus muss der schriftliche Aufnahmeantrag folgende Punkte beinhalten

1. Name und Anschrift des Vereins
2. angeschlossen an ... oder selbständig
3. 1. Vorsitzender
4. Abteilungsleiter oder Sportwart
5. Telefonverbindung
6. E-Mail-Adresse

Die Aufnahmegebühr regelt die Anlage zur Finanzordnung.

## § 3

### **Einberufung**

Die Einberufung des Verbandstages und der Versammlungen richtet sich nach § 12 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch Bekanntgabe in der INFO des BVRP, wobei auch die vorläufige Tagesordnung aufzuführen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

## § 4

### **Teilnahme am Verbandstag**

Die Teilnahme am Verbandstag ist für jeden Verein Pflicht. Vereine und Abteilungen, die dem Verbandstag unentschuldigt fernbleiben oder diesen ohne ausreichende Begründung vorzeitig verlassen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt, deren Höhe die Anlage zur Finanzordnung regelt.

## § 5

### **Beschlussfähigkeit**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Organe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Stellvertretung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.

## § 6

### **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz führt der Präsident. Falls er verhindert ist, wird die Versammlung von seinem satzungsgemäßen Vertretern geleitet. (§§ 13, 14 der Satzung). Sind der Präsident und sein Vertreter verhindert, so wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern (Delegierten) auf Zeit oder für die Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## § 7

### **Worterteilung und Rednerfolge**

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste, die nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden darf.

Der Antragsteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## § 8

### **Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## § 9

### **Anträge**

Die Frist zur Einreichung von Anträgen regelt § 12 der Satzung. Alle Anträge müssen schriftlich oder elektronisch eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ergänzen, ändern oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

## § 10

### **Dringlichkeitsanträge**

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

## § 11

### Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## § 12

### Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn die namentliche oder geheime Abstimmung nicht durch den Versammlungsleiter angeordnet worden ist. Er muss dies tun, wenn eine solche von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmen dies verlangt.

Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 16, 17 u. 24 der Satzung).

Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.

## § 13

### Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Wahlen sind in der satzungsgemäßen vorgeschriebenen Reihenfolge und gem. § 16 der Satzung vorzunehmen.

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.

Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates oder der Ausschüsse beruft der Vorstand des LV auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

## § 14

## **Protokollführung**

Über alle Versammlungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen, aus welchen Datum, die Namen der Erschienenen, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung ersichtlich sein müssen.

Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse sind in einer Sammelmappe fortlaufend geordnet aufzubewahren.

Das Protokoll über den Verbandstag ist in der INFO des BVRP zu veröffentlichen. Alle übrigen Protokolle sind den Mitgliedern der Gremien in Abschrift zuzustellen. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolles erhoben worden ist.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Organe des BVRP.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 24.04.2015 ab sofort in Kraft.